

Bundesjugendleitertag 2021 –Änderung der Mustersektionsjugendordnung

Synopse der Mustersektionsjugendordnung der Jugend des Deutschen Alpenvereins

Fassung alt	Änderungen	Fassung neu
<p>Übergangsvorschriften: Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2017 am 01. Januar 2018 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt das Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2004 außer Kraft. Die Mustersektionsjugendordnung ist ab dem 01.01.2019 verpflichtend anzuwenden. Die Regelung zur Delegation der Jugendleiter*innen für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag findet Anwendung für den Bundesjugendleitertag 2019.</p>	<p>Übergangsvorschriften: Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2017 am 01. Januar 2018 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt das Muster für die Jugendsatzung der Sektionen des DAV beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2004 außer Kraft. Die Mustersektionsjugendordnung ist ab dem 01.01.2019 verpflichtend anzuwenden. Die Regelung zur Delegation der Jugendleiter*innen für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag findet Anwendung für den Bundesjugendleitertag 2019.</p>	
Die neuen Übergangsvorschriften finden sich am Ende der Mustersektionsjugendordnung.		
<p>Präambel</p> <p>Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV (...) sind die Satzung der Sektion (...), die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Präambel</p> <p>Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV (...) sind die Satzung der Sektion (...), die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>	<p>Präambel</p> <p>Grundlagen der Sektionsjugendordnung der JDAV (...) sind die Satzung der Sektion (...), die Satzung des DAV (DAV-Satzung), die Bundesjugendordnung (BJO) der JDAV sowie die „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der jeweils geltenden Fassung.</p>
<p>Erläuterungen: Die „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele“ wurden im Rahmen des Beschlusses der „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ auf dem Bundesjugendleitertag 2019 umbenannt, siehe unter https://www.jdav.de/Die-JDAV/Downloads/Positionen-Beschluesse/</p>		
<p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Mitgliedschaft</p> <p>Die Sektionsjugend der Sektion (...) des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation</p>	<p>§ 1 Mitgliedschaft</p> <p>Die Sektionsjugend der Sektion (...) des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation des</p>	<p>A. Allgemeines</p> <p>§ 1 Mitgliedschaft</p> <p>Die Sektionsjugend der Sektion (...) des DAV ist Teil der JDAV, der Jugendorganisation</p>

<p>des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion (...) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.</p>	<p>Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder der Sektion (...) bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke, der*die Jugendreferent*in (<i>alternativ: die Jugendreferent*innen</i>) sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion (...).sowie alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen.</p>	<p>des Deutschen Alpenvereins e.V. Mitglieder der Sektionsjugend sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, alle Jugendleiter*innen mit gültiger JL-Marke, der*die Jugendreferent*in (<i>alternativ: die Jugendreferent*innen</i>) sowie alle Mitglieder des Jugendausschusses der Sektion.</p>
<p>Erläuterungen: Der Begriff „Funktionsträger*innen“ musste konkretisiert werden, weil an der Mitgliedschaft in der JDAV das passive Wahlrecht (wer kann gewählt werden) zum*zur Delegierten hängt. Delegierte werden nach dieser Definition nicht automatisch zu Mitgliedern der JDAV. Delegierte*r kann nur werden, wer bereits Mitglied in der JDAV ist, also einer der in § 1 genannten Personengruppen angehört. Beispielsweise Trainer*innen über 27 Jahre können dadurch als Delegierte wählbar werden, indem sie sich in den Jugendausschuss ihrer Sektion wählen lassen.</p>		
<p>§ 2 Aufgaben und Ziele</p> <p>1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion (...).</p> <p>2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:</p> <p>Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen; • die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln; 	<p>§ 2 Aufgaben und Ziele</p> <p>1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion (...).</p> <p>2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen, Erziehungs- und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:</p> <p>Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, 	<p>§ 2 Aufgaben und Ziele</p> <p>1. Die Sektionsjugend vertritt ihre Interessen innerhalb der Sektion und ihrer Gremien, in den Gremien der JDAV und des DAV sowie gegenüber Politik und Gesellschaft. Sie führt und verwaltet sich selbständig im Rahmen der Satzung der Sektion (...).</p> <p>2. Die Aufgaben und Ziele ergeben sich aus den Grundsätzen und Bildungszielen der Jugend des Deutschen Alpenvereins:</p> <p>Ziele der Jugendarbeit in der Sektion sind insbesondere:</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Unterstützung der Persönlichkeitsentwicklung junger Menschen, • der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des

<ul style="list-style-type: none"> • die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement; • die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports; • die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit. 	<ul style="list-style-type: none"> • der Erwerb von Kompetenzen zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus, • das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement, • die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten. • die Förderung der Persönlichkeitsbildung junger Menschen; • die Erziehung zu umweltbewusstem Denken und Handeln; • die Vermittlung sozialer Verhaltensweise und Ermutigung zum Engagement; • die Ausbildung zu einer verantwortungsvollen Ausübung des Bergsports; • die Förderung der Chancengleichheit aller jungen Menschen und Eintreten für Geschlechtergerechtigkeit. 	<p>Bergsports und das Erleben von unvergesslichen Erfahrungen - in den Bergen und darüber hinaus,</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Erfahren von Mitwirkung und die Ermutigung zum Engagement, • die Ermutigung junger Menschen für Vielfalt und Gerechtigkeit einzustehen und • die Übernahme von Verantwortung für Natur, Umwelt und zukünftige Generationen – für die nachhaltige Gestaltung all unserer Aktivitäten.
--	--	--

Erläuterungen:
Hier werden die 2019 beschlossenen Ziele aus den „Grundsätzen und Bildungszielen der JDAV“ eingefügt und die bisherigen Ziele entsprechend entfernt.

<p>§ 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der</p>	<p>§ 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der</p>	<p>§ 3 Umsetzung der Aufgaben und Ziele Die Jugendarbeit innerhalb der Sektion wird von der Sektionsjugend selbstorganisiert in eigener Verantwortung wahrgenommen. Die Umsetzung der Aufgaben und Ziele erfolgt insbesondere durch die Arbeit in den Kinder- und Jugendgruppen, die gemeinsame Willensbildung in der</p>
--	--	--

<p>Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag.</p>	<p>Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf dem der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertagversammlung.</p>	<p>Jugendvollversammlung, die Vertretung der Sektionsjugend im geschäftsführenden Sektionsvorstand und weiteren Gremien der Sektion sowie auf der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung.</p>
<p>Erläuterungen: Der Begriff „Bundesjugendleitertag“ trifft nicht mehr zu, da durch das offene Delegiertensystem alle JDAV Mitglieder an der Versammlung teilnehmen können. (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag werden deshalb in (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung umbenannt.</p>		
<p>B. Organe</p>		<p>B. Organe</p>
<p>§ 4 Jugendvollversammlung</p> <p>1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.</p> <p>2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.</p> <p>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.</p> <p>4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>5. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent), im Fall seiner*ihrer</p>	<p>§ 4 Jugendvollversammlung</p> <p>1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.</p> <p>2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.</p> <p>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen, Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.</p> <p>4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p>	<p>§ 4 Jugendvollversammlung</p> <p>1. Die Jugendvollversammlung ist das höchste Entscheidungsgremium der Sektionsjugend.</p> <p>2. Teilnahme- und stimmberechtigt in der Jugendvollversammlung sind alle Mitglieder der Sektionsjugend bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres. Eine Stellvertretung ist nicht zulässig.</p> <p>3. Teilnahmeberechtigt sind ferner alle Mitglieder nach § 1, wenn sie nicht schon nach Abs. 2 teilnahmeberechtigt sind und alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion, der Sektionsvorstand sowie Gäste auf Einladung des Jugendausschusses.</p> <p>4. Die Jugendvollversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde.</p> <p>5. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Eine*r der beiden Jugendreferent*innen), im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied</p>

Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.

6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstens einem Monat durch Einladung in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 0 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

7. Der*Die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent Eine*r der beiden Jugendreferent*innen) kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder schriftlich von mindestens 5 Prozent der in Abs. 0 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form unter Bekanntgabe der

5. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: ~~Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent Eine*r der beiden Jugendreferent*innen~~), im Fall seiner*ihrer Verhinderung ein Mitglied des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.

6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von wenigstensmindestens einem Monat durch Einladung in ~~schriftlicher Form~~Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 0 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

7. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: ~~Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent Eine*r der beiden Jugendreferent*innen~~) kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder ~~schriftlich~~in Textform von mindestens ~~5-Prozent~~10 der in Abs. 0 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

des Jugendausschusses, leitet die Jugendvollversammlung. Die Moderation der Versammlung kann von dem*der Versammlungsleiter*in auf Dritte übertragen werden.

6. Die ordentliche Jugendvollversammlung findet mindestens jährlich statt. Sie wird vom Jugendausschuss (siehe § 7) vorbereitet und ist mit einer Frist von mindestens einem Monat durch Einladung in Textform unter Bekanntgabe der vorläufigen Tagesordnung an den in Abs. 0 und Abs. 3 genannten Personenkreis einzuberufen. Ein Antrag auf Änderung der Sektionsjugendordnung muss mit der Einladung bekannt gegeben werden.

7. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Eine*r der beiden Jugendreferent*innen) kann jederzeit aus dringlichem Grund eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen. Er*Sie muss eine außerordentliche Jugendvollversammlung einberufen, wenn dies entweder von der Mehrheit der Mitglieder des Jugendausschusses gefordert oder in Textform von mindestens 10 der in Abs. 0 genannten Mitglieder der Sektionsjugend unter Angabe des Beratungsgrundes beantragt wird.

8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 0 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.

<p>Tagesordnung an die in Abs. 0 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.</p>	<p>8. Die außerordentliche Jugendvollversammlung muss spätestens zwei Monate nach Antragsstellung stattfinden und ist spätestens zwei Wochen vorher in schriftlicher Form Textform unter Bekanntgabe der Tagesordnung an die in Abs. 0 und Abs. 3 genannten Mitglieder der Sektionsjugend einzuberufen.</p>	
<p>Erläuterungen: Abs. 2: Eine Altersgrenze für die Teilnahme an der Jugendvollversammlung ist zukünftig nicht mehr zulässig, da der Absatz durchgängig fett gedruckt ist. Abs. 3: Präzisierung Abs. 5: Sprachliche Anpassung, siehe auch Regelung zur Doppelspitze in § 5. Abs. 6 und 8: Jede Sektion kann zukünftig selbst festlegen, in welcher Form sie zur Jugendvollversammlung einlädt. Wird nichts geändert, ist zukünftig jede Form der textlichen Einladung (insbesondere per E-Mail) zulässig. Abs. 7: Für die Beantragung einer außerordentlichen Jugendvollversammlung wird zukünftig eine feste Zahl an Mitgliedern festgelegt, da ein Prozentquorum kaum zu erfüllen ist und an der Sektionsrealität vorbei geht.</p>		
<p>§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung</p> <p>Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des*der Jugendreferent*in und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand (alternativ: Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand) b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung c) Wahl der Delegierten für den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die 	<p>§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung</p> <p>Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des*der Jugendreferent*in für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand (alternativ: Wahl der Jugendreferentin und des Jugendreferenten zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand) 	<p>§ 5 Aufgaben der Jugendvollversammlung</p> <p>Die Jugendvollversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Wahl des*der Jugendreferent*in für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag zu seiner*ihrer Wahl in den Sektionsvorstand (alternativ: Wahl zweier Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder und Vorschlag einer der beiden Personen zur Wahl in den Sektionsvorstand) b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses. Die Amtsperiode

<p>Teilnahmevoraussetzung erfüllen, bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.</p> <p>d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend</p> <p>e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion</p> <p>f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats</p> <p>g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (<i>alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten</i>), seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss</p> <p>h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in (<i>alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferent</i>) und des Jugendausschusses</p> <p>i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung</p> <p>j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen</p> <p>k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p>	<p>b) Wahl der Mitglieder des Jugendausschusses bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.</p> <p>c) Wahl der Delegierten für den die (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendleitertag Bundesjugendversammlung aus dem Kreis derjenigen, die zum Zeitpunkt der jeweilig nächsten Tagung voraussichtlich die Teilnahmevoraussetzung erfüllen, gemäß § 12. bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.</p> <p>d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend</p> <p>e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion</p> <p>f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats</p> <p>g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (<i>alternativ: die Jugendreferentin und den Jugendreferenten</i>), seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss</p> <p>h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in (<i>alternativ: der Jugendreferentin und des Jugendreferent</i> Jugendreferent*innen) und des Jugendausschusses</p> <p>i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung</p>	<p>dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung.</p> <p>c) Wahl der Delegierten für die (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung</p> <p>d) Erarbeitung von grundlegenden Positionen der Sektionsjugend</p> <p>e) Festlegung der Schwerpunkte der Jugendarbeit der Sektion</p> <p>f) Beschluss des Jahresrahmenprogramms und der Verwendung des Jugendetats</p> <p>g) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (<i>alternativ: die Jugendreferent*innen</i>), seine*ihre Stellvertreter*innen und den Jugendausschuss</p> <p>h) Entgegennahme und Diskussion des Arbeits- und Finanzberichts des*der Jugendreferent*in (<i>alternativ: der Jugendreferent*innen</i>) und des Jugendausschusses</p> <p>i) Beschluss und Änderung der Sektionsjugendordnung</p> <p>j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Dauer von 2 Jahren</p> <p>k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p>
--	---	--

	<p>j) Wahl des*der stellvertretenden Jugendreferent*innen für die Dauer von 2 Jahren</p> <p>k) Beschluss der Wahl- und Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p>	
<p>Erläuterungen:</p> <p>a): Die Amtszeit war bisher in § 10 Abs. 2 festgelegt. Die Doppelspitze besteht zukünftig aus zwei Jugendreferent*innen unterschiedlichen Geschlechts. Damit wird deutlich, dass auch Personen angesprochen sind, die sich weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zugehörig fühlen.</p> <p>c): Alle Regelungen zu den Delegierten finden sich zukünftig in § 12.</p> <p>j): Wenn das Muster ohne Änderungen nutzbar sein soll, ist es erforderlich eine Amtszeit festzulegen.</p>		
<p>§ 6 Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p> <p>2. 1. Antragsberechtigt sind die in § 4 Abs. 0 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich bei dem*der Jugendreferent*in (<i>alternativ:</i> der Jugendreferentin oder dem Jugendreferent) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.</p> <p>2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei</p>	<p>§ 6 Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p> <p>1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 in § 4 Abs. 0 genannten stimmberechtigten Mitglieder der Sektionsjugend, alle Jugendleiter*innen, alle gewählten JDAV-Funktionsträger*innen sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich in Textform bei dem*der Jugendreferent*in (<i>alternativ:</i> der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten einem*einer der beiden Jugendreferent*innen) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.</p> <p>2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei</p>	<p>§ 6 Geschäftsordnung der Jugendvollversammlung</p> <p>1. Antragsberechtigt sind die Mitglieder nach § 1 sowie alle Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen der Sektion. Anträge, die bis spätestens eine Woche vor der Versammlung in Textform bei dem*der Jugendreferent*in (<i>alternativ:</i> einem*einer der beiden Jugendreferent*innen) eingehen, sind auf die Tagesordnung zu setzen. Nicht fristgerecht eingereichte Anträge werden nur behandelt, wenn dies die Versammlung mehrheitlich beschließt. Anträge auf Änderung der Sektionsjugendordnung müssen mit der Einladung im Wortlaut bekannt gegeben werden.</p> <p>2. Die Jugendvollversammlung beschließt grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine geheime Abstimmung verlangt.</p>

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine schriftliche und geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen schriftlich und geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.

Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen, wenn nicht mindestens ein stimmberechtigtes Mitglied der Versammlung eine ~~schriftliche und~~ geheime Abstimmung verlangt.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen ~~schriftlich und~~ geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in (alternativ: Die ~~Jugendreferentin und der Jugendreferent~~ Jugendreferent*innen) und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt.

Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

3. Wahlen in der Jugendvollversammlung erfolgen geheim, wenn nicht einstimmig die offene Wahl beschlossen wird. Der*Die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferent*innen) und seine*ihre Stellvertreter*innen sind/ist in einem gesonderten Wahlgang zu wählen. Gewählt ist, wer die absolute Mehrheit der abgegebenen Stimmen (ohne Enthaltungen und ungültige Stimmen) auf sich vereinigt. Stehen bei einem gesonderten Wahlgang mehrere Kandidat*innen zur Wahl und erhält keine*r mehr als die Hälfte der abgegebenen Stimmen (absolute Mehrheit), so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidat*innen statt, die die meisten Stimmen erhalten haben. **Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.**

4. Über die Jugendvollversammlung ist ein Protokoll zu führen, das alle Beschlüsse im Wortlaut und die Wahlergebnisse enthält. Das Protokoll ist von dem*der Versammlungsleiter*in zu unterzeichnen. Das Protokoll ist den in § 1 genannten Personen sowie dem Vorstand der Sektion zugänglich zu machen.

Erläuterungen:

Abs. 2 und 3: Geheime Abstimmungen/Wahlen müssen nicht mehr schriftlich erfolgen. Dadurch werden elektronische Abstimmungsformen ermöglicht.

<p>§ 7 Jugendausschuss</p> <p>1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferentin und der Jugendreferent) und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.</p> <p>3. 2. Anträge an den Jugendausschuss können von Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäß § 1 sowie Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.</p> <p>3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in (alternativ: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten) geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent) muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.</p>	<p>§ 7 Jugendausschuss</p> <p>1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferentin und der Jugendreferent Jugendreferent*innen) und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.</p> <p>2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern des Jugendausschusses, Mitgliedern der Sektionsjugend gemäßnach § 1 sowie von Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.</p> <p>3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in (alternativ: der Jugendreferentin oder dem Jugendreferenten einem*einer der beiden Jugendreferent*innen) geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Die Jugendreferentin oder der Jugendreferent Eine*r der beiden Jugendreferent*innen) muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.</p>	<p>§ 7 Jugendausschuss</p> <p>1. Dem Jugendausschuss gehört/gehören neben den gewählten Mitgliedern der*die Jugendreferent*in (alternativ: die Jugendreferent*innen) und seine*ihre Stellvertreter*innen an. Über Größe und Zusammensetzung entscheidet die Jugendvollversammlung. Der*die Jugendreferent*in kann Gäste einladen.</p> <p>2. Anträge an den Jugendausschuss können von den Mitgliedern der Sektionsjugend nach § 1 sowie von Leiter*innen von Kinder- und Jugendgruppen gestellt werden.</p> <p>3. Sitzungen des Jugendausschusses werden von dem*der Jugendreferenten*in (alternativ: einem*einer der beiden Jugendreferent*innen) geleitet. Die Sitzungsleitung kann delegiert werden. Der*die Jugendreferent*in (alternativ: Eine*r der beiden Jugendreferent*innen) muss eine Sitzung des Jugendausschusses einberufen, wenn dies von mindestens der Hälfte der Mitglieder des Jugendausschusses verlangt wird.</p>
<p>§ 8 Aufgaben des Jugendausschusses</p> <p>1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der</p>	<p>§ 8 Aufgaben des Jugendausschusses</p> <p>1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der</p>	<p>§ 8 Aufgaben des Jugendausschusses</p> <p>1. Zwischen den Jugendvollversammlungen nimmt der Jugendausschuss grundsätzlich deren Aufgaben wahr. Ausgenommen hiervon sind die ausschließlich der</p>

<p>Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).</p> <p>2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung des*der Jugendreferent*in (<i>alternativ: der Jugendreferent*in und des Jugendreferenten</i>) b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (<i>alternativ: die Jugendreferent*in und den Jugendreferenten</i>) c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung g) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3 	<p>Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).</p> <p>2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung des*der Jugendreferent*in (<i>alternativ: der Jugendreferent*in und des Jugendreferenten Jugendreferent*innen</i>) b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (<i>alternativ: die Jugendreferent*in und den Jugendreferenten Jugendreferent*innen</i>) c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung g) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien. gh) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3 	<p>Jugendvollversammlung vorbehaltenen Aufgaben nach § 5 a), b), c), f), i), j) und k).</p> <p>2. Dem Jugendausschuss obliegen insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Beratung des*der Jugendreferent*in (<i>alternativ: der Jugendreferent*innen</i>) b) Erteilung von Arbeitsaufträgen an den*die Jugendreferent*in (<i>alternativ: die Jugendreferent*innen</i>) c) Weiterentwicklung der Sektionsjugendarbeit im Rahmen der Beschlüsse der Jugendvollversammlung d) Organisation der Jugendarbeit der Sektion im Rahmen der Vorgaben der geltenden Sektionssatzung und Jugendordnung e) Erstellung des Haushaltsplans der Jugend f) Vorbereitung und Organisation der Jugendvollversammlung g) Beschluss von Anträgen an den Bundesjugendausschuss und die Bundesjugendleitung sowie an die entsprechenden Landesgremien. h) Wahl des*der kommissarischen Jugendreferent*in nach § 9 Abs. 3
<p>Erläuterungen: Abs. 2 g): In der Bundesjugendordnung heißt es, dass Anträge an die genannten Gremien von den Sektionsjugenden gestellt werden können. Hier wird eine Form dargestellt, wie die Sektionsjugend diese Anträge beschließen kann. Da es sich um einen nicht fett gedruckten Passus handelt, kann die Aufgabe auch an anderer Stelle verortet werden.</p>		

<p>§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses</p> <p>1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.</p>	<p>§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses</p> <p>1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden der*des*der Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt sie*ihn*sie dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.</p>	<p>§ 9 Geschäftsordnung des Jugendausschusses</p> <p>1. Der Jugendausschuss ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.</p> <p>2. Der Jugendausschuss beschließt mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.</p> <p>3. Bei lang andauernder Verhinderung oder vorzeitigem Ausscheiden des*der Jugendreferent*in wählt der Jugendausschuss eine*n kommissarische*n Jugendreferent*in bis zur nächsten Jugendvollversammlung. Der Jugendausschuss schlägt ihn*sie dem zuständigen Sektionsgremium zur Berufung in den Sektionsvorstand vor.</p>
<p>§ 10 Jugendreferent*in (alternativ: Jugendreferentin und Jugendreferent)</p> <p>1. Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.) Er*Sie muss volljährig sein.</p> <p>2. Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt</p>	<p>§ 10 Jugendreferent*in (alternativ: Jugendreferentin und Jugendreferent Jugendreferent*innen)</p> <p>1. Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent Jugendreferent*innen leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.) Er*Sie muss volljährig sein.</p> <p>2. Der*die Jugendreferent*in wird von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten</p>	<p>§ 10 Jugendreferent*in (alternativ: Jugendreferent*innen)</p> <p>1. Der*Die Jugendreferent*in leitet die Sektionsjugend und ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion. (alternativ: Die Jugendreferent*innen leiten die Sektionsjugend. Eine*r von beiden ist Mitglied des geschäftsführenden Vorstands der Sektion.) Er*Sie muss volljährig sein.</p>

<p>und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. (<i>alternativ</i>: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.)</p>	<p>für Vorstandsmitglieder gewählt und der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen. (<i>alternativ</i>: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden von der Jugendvollversammlung für die Dauer der in der Sektionssatzung festgelegten Amtszeiten für Vorstandsmitglieder gewählt. Eine*r der beiden wird der Mitgliederversammlung der Sektion zur Wahl in den Vorstand vorgeschlagen.)</p>	
<p>Erläuterungen: Abs. 2: Die Amtszeit ist nun in § 5 geregelt.</p>		
<p>§ 11 Aufgaben des*der Jugendreferent*in <i>oder</i>: Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten</p> <p>Der*Die Jugendreferent*in ist (<i>alternativ</i>: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.</p> <p>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion 	<p>§ 11 Aufgaben des*der Jugendreferent*in <i>oder</i>: Aufgaben der Jugendreferentin und des Jugendreferenten Jugendreferent*innen</p> <p>Der*Die Jugendreferent*in ist (<i>alternativ</i>: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent Jugendreferent*innen sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.</p> <p>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen d) Umsetzung der „Grundsätze, Erziehungs- und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion 	<p>§ 11 Aufgaben des*der Jugendreferent*in <i>oder</i>: Aufgaben der Jugendreferent*innen</p> <p>Der*Die Jugendreferent*in ist (<i>alternativ</i>: Die Jugendreferent*innen sind) für die Jugendarbeit in der Sektion verantwortlich.</p> <p>Dies umfasst insbesondere folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Organisation und Verantwortung der Jugendgruppenarbeit b) Sicherstellung der Aus- und Fortbildung von Jugendleiter*innen c) Bestellung von Jugend- und Gruppenleiter*innen d) Umsetzung der „Grundsätze und Bildungsziele der JDAV“ in der Jugendarbeit der Sektion e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand

<p>e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand</p> <p>f) Verantwortung des Jugendetats</p> <p>g) Fristgerechte Meldung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertage.</p> <p>h) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring</p> <p>Der*die Jugendreferent*in wird (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent können) Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und f).</p>	<p>e) Vertretung der Interessen der Sektionsjugend und Mitarbeit im Sektionsvorstand</p> <p>f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf (Bezirks-), Landes- und Bundesebene</p> <p>fg) Verantwortung des Jugendetats</p> <p>gh) Fristgerechte Meldung Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendleitertageversammlung.</p> <p>hi) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring</p> <p>Der*die Jugendreferent*in wird (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent Jugendreferent*innen werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent Jugendreferent*innen können) Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und fg).</p>	<p>f) Interessenvertretung der Sektionsjugend in den JDAV Gremien auf (Bezirks-), Landes- und Bundesebene</p> <p>g) Verantwortung des Jugendetats</p> <p>h) Fristgerechte Bestätigung der Teilnahmeberechtigung der Delegierten für die (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung.</p> <p>i) Vertretung der Sektionsjugend im Stadt- und/oder Kreisjugendring</p> <p>Der*die Jugendreferent*in wird (alternativ: Die Jugendreferent*innen werden) im Verhinderungsfall von einem Mitglied des Jugendausschusses vertreten. Der*Die Jugendreferent*in kann (alternativ: Die Jugendreferent*innen können) Aufgaben delegieren. Ausgenommen hiervon sind die Aufgaben e) und g).</p>
<p>Erläuterungen:</p> <p>f): Hier geht es um die Ausübung bestehender Rechte wie die Teilnahme an den (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlungen oder die Ausübung des Antragsrechts an Gremien auf Landes- und Bundesebene als Vertreter*in der Sektionsjugend. Es werden keine neuen Beteiligungsrechte geschaffen.</p> <p>h): Die Delegiertenmeldung fällt künftig weg. Stattdessen ist bei der Anmeldung zur Bundes- oder Landesjugendversammlung zukünftig eine (voraussichtlich elektronische) Bestätigung der Teilnahmeberechtigung durch den*die Jugendreferent*in erforderlich. Das konkrete Anmeldeverfahren für die Bundesjugendversammlung ist in der Geschäftsordnung der Bundesjugendversammlung geregelt.</p>		
	<p>§ 12 Delegierte</p>	<p>§ 12 Delegierte</p>

1. Delegierte für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung sind der*die Jugendreferent*in und die weiteren gewählten Delegierten. Die Jugendvollversammlung wählt die weiteren Delegierten aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode der weiteren gewählten Delegierten dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht. Für die weiteren gewählten Delegierten muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

*(optional: Im Falle von zwei Jugendreferent*innen ist nur eine*r von beiden als Delegierte*r qua Amt und vorrangig teilnahmeberechtigt. Die Entscheidung darüber treffen die beiden Jugendreferent*innen. Der*die andere Jugendreferent*in kann als weitere*r Delegierte*r gewählt werden.)*

2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Bezirks-, Landes- oder

1. Die Jugendvollversammlung wählt die Delegierten für die Bezirks-, Landes- und Bundesjugendversammlung aus den Mitgliedern nach § 1. Die Amtsperiode dauert bis zur nächsten ordentlichen Jugendvollversammlung. Die Jugendvollversammlung kann mehr Delegierte wählen als für die Sektionsjugend bei der (Bezirks-,) Landes- und Bundesjugendversammlung teilnehmen können. In diesem Fall muss eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht festgelegt werden (Delegiertenliste). Für (Bezirks-), Landes- und Bundesjugendversammlung können verschiedene Listen gewählt werden.

2. Ist die zugelassene Delegiertenzahl bei einer Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung für die Sektionsjugend geringer als die Anzahl der gewählten Delegierten, erfolgt die Anmeldung bei der Bezirks-, Landes- oder Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.

3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem*der Jugendreferent*in (alternativ: den Jugendreferent*innen) mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.

	<p>Bundesjugendversammlung gemäß der Reihenfolge auf der Delegiertenliste.</p> <p>3. Wer sein Teilnahmerecht nicht wahrnehmen möchte, hat dies unverzüglich den anderen Delegierten und dem*der Jugendreferent*in (alternativ: den Jugendreferent*innen) mitzuteilen. In diesem Fall rückt die nächste Person von der Delegiertenliste nach.</p>	
<p>Erläuterungen: Abs. 1): Delegierte können aus der Gruppe der JDAV Mitglieder der Sektion frei gewählt werden. Eine Mindestaltersgrenze soll nicht festgelegt werden, da die Sektionen selbst am besten beurteilen können, wer ihre Interessen im jeweiligen Gremium vertreten kann. Um bei Verhinderung einzelner Delegierter weiterhin die Stimmzahl der Sektion ausschöpfen zu können, können mehr Delegierte gewählt werden als teilnehmen können. Eine Reihenfolge für das Teilnahmerecht muss in diesem Fall festgelegt werden. Dies könnte z. B. anhand der Stimmzahl erfolgen. Der*die Jugendreferent*in hat ein vorrangiges Teilnahmerecht.</p>		
C. Rahmenbedingungen		C. Rahmenbedingungen
<p>§ 12 Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion</p> <p>Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in (<i>alternativ</i>: der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.</p>	<p>§ 123 Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion</p> <p>Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in (<i>alternativ</i>: der Jugendreferentin oder des Jugendreferenten eines*einer der beiden Jugendreferent*innen) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.</p>	<p>§ 13 Vertretung der Sektionsjugend in den Gremien der Sektion</p> <p>Über die Zugehörigkeit des*der Jugendreferenten*in (<i>alternativ</i>: eines*einer der beiden Jugendreferent*innen) zum geschäftsführenden Vorstand der Sektion hinaus soll die Sektionsjugend in weiteren Gremien der Sektion vertreten sein. Näheres hierzu regelt die Sektionssatzung.</p>
<p>§ 13 Jugendetat</p> <p>Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres</p>	<p>§ 134 Jugendetat</p> <p>Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres</p>	<p>§ 14 Jugendetat</p> <p>Die Sektion stellt der Sektionsjugend einen angemessenen eigenen Etat innerhalb ihres</p>

<p>Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der*Die Jugendreferent*in ist (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.</p>	<p>Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der*die Jugendreferent*in ist (alternativ: Die Jugendreferentin und der Jugendreferent Jugendreferent*innen sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.</p>	<p>Haushalts zur Verfügung. Öffentliche Zuschüsse zur Jugendarbeit erhöhen den Jugendetat. Über den Jugendetat verfügt die Sektionsjugend in eigener Verantwortung. Die Verwendung der Mittel darf der Satzung der Sektion nicht zuwiderlaufen. Der*die Jugendreferent*in ist (alternativ: Die Jugendreferent*innen sind) für eine ordnungsgemäße Abrechnung gegenüber der Sektion verantwortlich.</p>
<p>§14 Sektionsjugendordnung</p> <p>1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.</p> <p>2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.</p>	<p>§145 Sektionsjugendordnung</p> <p>1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.</p> <p>2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.</p>	<p>§15 Sektionsjugendordnung</p> <p>1. Die Sektionsjugendordnung wird von der Jugendvollversammlung beschlossen und bedarf zu ihrer Wirksamkeit eines Beschlusses der Mitgliederversammlung der Sektion. Änderungen der Sektionsjugendordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen von der Jugendvollversammlung beschlossen werden und bedürfen der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung der Sektion.</p> <p>2. Solange eine Sektion keine Sektionsjugendordnung beschließt, gilt für die Sektionsjugend gemäß §7 Abs. 1 der Bundesjugendordnung die Mustersektionsjugendordnung.</p>

Beschlossen von der Jugendvollversammlung am xx.xx.xxxx	<i>Keine Änderungen</i>	Beschlossen von der Jugendvollversammlung am xx.xx.xxxx
Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx	<i>Keine Änderungen</i>	Genehmigt von der Mitgliederversammlung am xx.xx.xxxx
Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen.	Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom digitalen Bundesjugendleitertag am 24.09.2017 in Darmstadt am 3.10.2021 in München, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 11.11.2017 in Siegen am 29./30.10.2021 in Friedrichshafen.	Mustersektionsjugendordnung beschlossen vom digitalen Bundesjugendleitertag am 03.10.2021 in München, beschlossen von der DAV Hauptversammlung am 29./30.10.2021 in Friedrichshafen.
	<i>Übergangsvorschriften: Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2021 am 1. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt die Mustersektionsjugendordnung beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2017 außer Kraft.</i>	<i>Übergangsvorschriften: Die Mustersektionsjugendordnung tritt nach Beschluss durch die Hauptversammlung des DAV des Jahres 2021 am 01. Januar 2023 in Kraft (§ 21 g Satzung des Deutschen Alpenverein e.V.). Gleichzeitig tritt die Mustersektionsjugendordnung beschlossen in der Hauptversammlung des DAV 2017 außer Kraft.</i>
Erläuterungen: Die Mustersektionsjugend muss durch die Hauptversammlung des DAV beschlossen werden, um Gültigkeit zu erlangen. Dies soll auf der Hauptversammlung im Oktober 2021 erfolgen. Im Jahr 2022 können die Sektionsjugenden ihre Sektionsjugendordnung an das neue Muster anpassen. Gültig werden die Änderungen jedoch erst zum 1.01.2023. Erfolgt keine Anpassung in 2022 gilt für die Sektion ab 2023 das Muster. Die Regelung zu den Delegierten tritt ab 1.01.2023 auf allen Ebenen in Kraft. Dies bedeutet, dass Sektionen 2023 bereits frühzeitig ihre Jugendvollversammlungen durchführen und Delegierte wählen sollten, damit diese am jeweiligen Landesjugendleitertag teilnehmen können. Die Landesjugendleitertage sollten 2023 demzufolge frühestens ab dem 2. Quartal stattfinden.		